



Persönlichkeitsrechte in der digitalen Welt

Anforderungen an das Recht und die Nutzer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Schertz und
Rechtsanwalt Dominik Höch, Berlin

Die Dynamik des Internets verändert die Gesellschaft. Die Folgen spürt die Rechtswelt vor allem beim Datenschutz und beim Persönlichkeitsrecht. Doch was muss rechtspolitisch geschehen? Der 69. Deutsche Juristentag wird darüber am 19. und 20. September 2012 in München in der Abteilung IT-Kommunikationsrecht diskutieren. Was aus Sicht zweier Anwälte im Bereich des Persönlichkeitsrechts wirklich wichtig ist? Aufklärung über die Gefahren des Netzes, weil das Recht zu versagen droht. Zum Datenschutz siehe in diesem Heft Härting (AnwBl 2012, 716).

I. Das Netz verändert die Rechtswirklichkeit

Wer über Persönlichkeitsrechte in der digitalen Welt spricht, spricht über ein Dilemma. Einerseits hat sich an der rechtlichen Situation nichts geändert: Das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Person, die geschützte Privatsphäre und der Schutz vor Unwahrheiten und Beleidigungen bestehen nach wie vor. Das Internet schafft keine neue Rechtslage. Andererseits ist die Durchsetzung dieser Rechte schwieriger geworden. Das liegt – grob gesprochen – an zweierlei: An dem veränderten Eigenverhalten der Menschen – in der digitalen Sprache: Nutzer – und an der faktischen Schwierigkeit, Persönlichkeitsrechten im Internet zur Durchsetzung zu verhelfen. Beide Umstände greifen in unser Grundverständnis von Persönlichkeitsrechten ein. Kurz gesagt: Privatsphäre ist ein fragiles Gut geworden. So wie das Internet unser Verständnis von Handel, Informationsfreiheit, wirtschaftlicher und politischer Transparenz fundamental verändert, so tiefgreifend können die Veränderungen bei der Reichweite des Persönlichkeitsrechts sein.

Seit langem ist anerkannt, dass der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechtes am eigenen Bild nicht weiter reichen kann, als der Betroffene es selbst gestattet. Wer sich also mit seinem Privatleben öffentlich darstellt, hat Schwierigkeiten, diese „geöffnete Tür“ wieder zu schließen. Jahrzehntlang gab es einen gewissen gesellschaftlichen Konsens, welche Bereiche des Lebens als „privat“ verstanden wurden – Familienangelegenheiten, finanzielle Fragen, Krankheiten, Beziehungsprobleme und anderes. Im Zuge der Veränderungen des Internets zum Web 2.0, also zum „Mitmach“-Netz, in dem die Interaktion der Nutzer im Vordergrund steht, und dem Siegeszug der sozialen Netzwerke haben sich das Eigenverhalten der Menschen im Bezug auf Ihre Privatsphäre verändert. Es löst keine Fassungslosigkeit mehr aus, wenn ein Mann hunderten Facebook-„Freunden“ mitteilt, dass bei seiner Krebs-Erkrankung neue Metastasen gefunden wurden. Familien stellen Fotos vom letzten Weihnachtsfest für jedermann sichtbar in Fotoseiten im Netz ein.

Anonyme gegenseitige Beschimpfungen in Foren und sozialen Netzwerken sind keine Seltenheit mehr.

Flankiert wird diese faktische Entwicklung durch einige obergerichtliche Entscheidungen, die aus Sicht des Schutzes von Persönlichkeitsrechten fragwürdige Pfade einschlagen. Erinnerung sei an die Spick-mich-Entscheidung des Bundesgerichtshofs und nachfolgend des Bundesverfassungsgerichts. Aus guten Gründen betrachten wir Schule als einen besonders geschützten sozialen Raum, in dem die Kommunikation von Eltern, Schülern und Lehrern besonders vertrauensvoll sein soll. Wie passt es dazu, dass letztlich – durch die Spick-mich-Entscheidung legitimiert – nun jedermann ohne größeren Aufwand erfahren kann, wer der am schlechtesten bewertete Lehrer im ganzen Landkreis ist?

Pressegerichte haben in jüngeren Entscheidungen in dem Einstellen eines Fotos in ein soziales Netzwerk eine Einwilligung gesehen, dass dieses Bild auch von Dritten zum Beispiel in Personensuchmaschinen aufgenommen werden darf – solange der Nutzer die Sichtbarkeit des Fotos auf seiner Seite nicht eigenständig technisch verhindert. Es steht zu erwarten, dass sich in Zukunft Gerichte mit völlig neuen Fragen der Abgrenzung von Privat- und Sozialsphäre beschäftigen müssen: Wie privat sind Kommentare des Facebook-Nutzers, der 5.000 „Freunde“ hat? Wie muss ein Nutzer seine Privatsphäre-Einstellungen konfigurieren, um Privatsphärenschutz in Anspruch nehmen zu können? Wenn das Web 2.0 eine Bühne ist, sich zu präsentieren und man diese Bühne betritt, wird man ab einem gewissen Publikum damit rechnen müssen, nicht mehr „privat“ zu sein, sondern eine öffentliche Vorstellung zu geben.

Die Rechtsfindung im Spannungsfeld von öffentlichem Interesse und Meinungsfreiheit auf der einen und Persönlichkeitschutz auf der anderen Seite ist im Wesentlichen Richterrecht. Hier sind also spannende Entscheidungen zu erwarten. Der Appell an die Gerichte lautet aus unserer Sicht, den Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht hinter das technisch machbare im Internet zu stellen. Gerade weil es im Netz so leicht ist, Persönlichkeitsrechte zu verletzen, muss das Recht dem Bürger einen effektiven Schutz geben – wie es die Gerichte im Übrigen in den vergangenen Jahrzehnten auch getan haben und wie es in den aktuell genannten und anderen Entscheidungen nicht durchgängig erkennbar war. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum plötzlich die namentliche Nennung von jedermann im Netz zulässig sein soll – das ist im Ergebnis des Exerpt der „Spick-mich.de“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs, obwohl wir mehrere Jahrzehnte die tradierte Rechtsprechung hatten, dass eine namentliche Nennung einer Person, die nicht Person der Zeitgeschichte ist, in der Zeitung oder im Fernsehen unzulässig ist, weil jedermann das Recht auf Anonymität hat, das Recht alleingelassen zu werden von Medien.

II. Aufklärung über die Risiken im Internet

Und was kann die (Rechts-)Politik tun? Soll sie überhaupt etwas tun, denn immerhin stellen ja viele Menschen freiwillig private Informationen ins Netz. Und dem freien Willen von erwachsenen Menschen sollte die Politik nicht entgegen treten. Ganz so leicht ist es gleichwohl nicht. Folgt man Umfragen, ist es keineswegs so, dass die Menschen den Schutz der Privatsphäre im Netz aufgegeben haben oder aufgeben wollen. Der Schutz der persönlichen Daten ist weiterhin ein

hohes Gut. Wie ist nun aber zu erklären, dass auf einmal so viel Privates im Netz kursiert? Einerseits führt eine gewisse Neugier auf die neuen technischen Möglichkeiten zu manchem unbedachten „Klick“ im Netz. Vor allem spielen zwei Dinge zusammen: Unkenntnis über die technischen Abläufe bei den Nutzern und Anbieter im Netz, die genau das nutzen.

Bei der Beratung von Mandanten und bei Seminaren zum sicheren Umgang in sozialen Netzwerken fällt immer wieder auf, wie wenig vom Netz eigentlich verstanden wird. Die Nutzer wissen oft nicht, dass ein einmal in ein soziales Netzwerk eingestelltes Foto im Grunde ihrer Herrschaft auf Dauer entzogen ist. Zwar mögen sie es wieder löschen, vorher kann es aber ein Dritter unproblematisch auf seinen Rechner heruntergeladen haben und an anderer Stelle wieder eingestellt haben. Ganz zu schweigen von der Unsicherheit, ob das soziale Netzwerk das Bild wirklich von seinem Serverrechner löscht. Viele Menschen wissen auch gar nicht, dass einen Kommentar bei Facebook unter Umständen jeder sehen kann, wenn man nicht die richtigen Privatsphäre-Einstellungen bedient hat. Was im Netz steht, bleibt. Viele Nutzer betrachten aber Kommunikation in sozialen Netzwerken als die „Verlängerung“ des privaten Plauschs auf der Straße oder am Telefon. Ihnen ist überhaupt nicht bewusst, an wie viele Empfänger sie da „senden“. Eine trügerische Vorstellung. Zumal viele aus dem Blick verlieren, dass „Freunde“ zum Beispiel bei Facebook in vielen Fällen überhaupt keine Freunde sind, sondern Personen, die man kaum kennt.

Das heißt also: Wer nicht (vollständig) informiert ist über die Risiken, in die er sich im Netz eben auch begibt, kann sich letztlich nicht wirklich freiwillig entscheiden, seine Privatsphäre (in Teilen) aufzugeben. Die Anforderung an die Politik ist also: Aufklärung. Und zwar nicht nur bei Kindern, sondern auch bei den Erwachsenen, die nicht mit dem Internet aufgewachsen sind.

III. Privatsphäre wirksam schützen

Auf der anderen Seite stehen die Anbieter von sozialen Netzwerken, Foren oder Videoportalen im Netz, deren Geschäftsmodell auf dem Sammeln von Daten ihrer Nutzer basiert. Konsequenterweise ist bei ihnen wenig Interesse erkennbar, die Menschen vor der Preisgabe dieser Daten zu schützen. Die Privatsphäre-Einstellungen sind oft so gestaltet, dass Grundeinstellung eine möglichst weite Freigabe persönlicher Daten an die Netzwelt ist. Der Nutzer muss selbst durch den Weg ins Dickicht der komplizierten Privatsphäre-Einstellungen für mehr Privatheit sorgen. Es ist zu begrüßen, dass sich die EU-Kommission bei den Überlegungen zu einer Datenschutz-Grundverordnung auf die Fahnen geschrieben hat, die Anbieter zu privacy-by-default (Grundeinstellung Privatsphäre) zu verpflichten. Denkbar und wünschenswert wäre auch, die Anbieter zu einem gewissen Maß an Sicherheitshinweisen an ihre Nutzer zu verpflichten. Die Politik sieht sich in der Lage, Konzerne zu Warnungen vor Zigaretten, Lottospielen und sogar (eigentlich heilenden) Medikamenten zu verpflichten. Warum soll dies nicht umsetzbar sein, wenn es um den Schutz der Persönlichkeitsrechte geht?

Halten wir uns an die Rechtslage, die wir haben. Und die kann dem Schutz der Persönlichkeitsrechte durchaus zur Geltung verhelfen. Nur, wie so häufig: Es fehlt nicht an Gesetzen, sondern an einer effektiven Durchsetzung dieser Rechte. Aus anwaltlicher Sicht ist es äußerst unbefriedigend,

dem Opfer von Internet-Mobbing mitteilen zu müssen, dass es sich mit einer Strafanzeige wegen Beleidigung und Verleumdung nicht zu große Hoffnung machen sollte, weil die Behörden veraltet ausgestattet sind, unter Personalmangel leiden und zu wenig geschulte Ermittler haben, die Internet-sachverhalte rasch aufklären können. Zu oft verlaufen die Ermittlungen wegen solcher Straftaten im Sand – und der Betroffene erfährt nie, wer sein Peiniger war. Das Vertrauen der Bürger in die Effektivität des Rechtsstaates wird so auf Dauer untergraben. Schon daher ist es geboten, die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches zu stärken. Und das sind nur die Fälle, die nach deutschem Recht „greifbar“ wären. Steht der Server des Webseitenbetreibers hingegen in den USA, auf den Philippinen oder in Indien, steht der Betroffene regelmäßig quasi rechtlos dar, weil auch die Ermittlungsbehörden nicht weiter wissen. Internationale Zusammenarbeit der Verfolger von Internetkriminalität tut not – und auch Anwälte sind aufgefordert, sich möglichst ein Netzwerk zu schaffen, um Internetdelikte für Mandanten auch im Ausland effektiv angehen zu können. Denn viele Rechtsordnungen stellen Äußerungsdelikte unter Strafe; sie müssen nur verfolgt werden.

IV. Der Nutzer als Datenschützer

Die Entwicklung der digitalen Welt stellt aber letztlich vor allem einen vor eine Herausforderung: den Nutzer selber – also uns alle. Mithilfe des Netzes ist es so einfach wie nie, mit ein paar „Klicks“ weitreichende Rechtstatsachen zu schaffen: Privatsphäre aufzugeben, eventuell Einwilligungen in die Veröffentlichung des eigenen Bildes zu erteilen oder derartiges für Dritte zu erledigen (zum Beispiel für die eigenen Kinder). Wir müssen wissen: Wer sich selbst im Internet ausstellt, kann dauerhaft keinen Schutz seiner Persönlichkeitsrechte erwarten. Wer Opfer von Internet-Kriminalität wird, kann auf den Staat und seine Rechtspflege nur bedingt hoffen. Wir müssen uns selber schützen – durch einen verantwortungsvollen Umgang mit den eigenen Daten im Netz. Jeder überlege also besser zweimal, was er im Netz von sich preisgibt.



Prof. Dr. Christian Schertz, Berlin

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er hat bereits zahlreiche Fachbücher auf dem Gebiet des Medienrechts veröffentlicht.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.



Dominik Höch, Berlin

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht. Er berät insbesondere im Presserecht.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.